



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.012/18-1.7/96

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird;

Sachbearbeiter:
R Dr. FENDER
Tel.-Nr.: 515 95/2449
Fax-Nr.: 515 95/3270

Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 43 ...	-GE/19. 96
Datum: 25. JULI 1996	
Verteilt 29. 7. 96	

D. Klausgraber

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird, zu übermitteln.

18. Juli 1996
Für den Bundesministers:
Schlifflner

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bedl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.012/18-1.7/96

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird;

Sachbearbeiter:
R Dr. FENDER
Tel.-Nr.: 515 95/2449
Fax-Nr.: 515 95/3270

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Verkehr und Kunst

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 10. Juni 1996, Zl. 160.004/11-I/B/6-96, übermittelten Entwurf einer Novelle zur Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

1. Gegen den gegenständlichen Gesetzentwurf bestehen vom Standpunkt der ho. Ressortinteressen keine Einwände.
2. Das gegenständliche Legislativvorhaben wird aber zum Anlaß genommen, nachstehende Änderung des geltenden § 29 Abs. 3 StVO 1960 zu begehren:

Gemäß § 29 Abs. 3 erster Satz dürfen besonders geschulte und ausgerüstete Soldaten bei Einsatzübungsfahrten von Fahrzeugkolonnen des Bundesheeres die Verkehrsregelung durchführen, wenn diese nicht durch Organe der Straßenaufsicht möglich ist. Eine Verkehrsregelung im Zusammenhang mit Fahrzeugkolonnen des Bundesheeres kann jedoch nicht nur bei Einsatzübungsfahrten erforderlich sein, sondern auch bei anderen Anlässen, bei denen Transporte von Soldaten und Gerät mit Fahrzeugkolonnen durchgeführt werden, wie etwa Fahrten zu einem Truppenübungsplatz oder zu einem Schießplatz. Die Einschränkung auf "Einsatzübungsfahrten" erscheint daher als zu eng gefaßt.

- 2 -

Darüber hinaus ergibt sich eine Problematik im Zusammenhang mit den Befugnissen der Militärstreife, auf die bereits im ho. Novellierungsersuchen vom 11. Februar 1994, GZ 10.099/124-1.7/93, hingewiesen wurde. Die Aufgaben der Militärstreife bestehen nämlich neben der Kontrolle des Dienstbetriebes innerhalb von Kasernen auch in der Vornahme der Verkehrssicherung, von Erhebungen, von Fahndungen, von Observierungen sowie von Eskortierungen. Daraus ergibt sich, daß die Organe der Militärstreife in militärischen Belangen einen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vergleichbaren Aufgabenkreis innehaben. So gehören zu den dienstlichen Aufgaben der Militärstreife auch die Sicherung von Personentransporten, wie etwa bei Staatsbesuchen. Es erscheint daher als zweckmäßig, im § 29 Abs. 3 zweiter Satz entsprechende Verkehrsregelungsmaßnahmen durch Organe der Militärstreife zu schaffen.

Aus den angeführten Gründen wird ersucht, im gegenständlichen Gesetzentwurf nach der Z 15 folgende neue Z 15a einzufügen:

"15a. § 29 Abs. 3 erster und zweiter Satz lauten:

Ist eine Verkehrsregelung durch Organe der Straßenaufsicht für eine Fahrzeugkolonne des Bundesheeres nicht möglich, so dürfen besonders geschulte und ausgerüstete Soldaten im Rahmen der ihnen erteilten Befehle die zur Ordnung innerhalb der Kolonne und zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des übrigen Verkehrs erforderlichen Maßnahmen treffen. Solche Maßnahmen dürfen diese Soldaten im Rahmen der ihnen erteilten Befehle zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auch treffen, wenn mit Fahrzeugen des Bundesheeres besondere Transporte, wie die Beförderung gefährlicher Güter oder Transporte, die hinsichtlich der Abmessungen oder des Gesamtgewichtes einer besonderen Bewilligung nach den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen bedürfen, durchgeführt werden oder dies im Zusammenhang mit der Sicherung von Personentransporten notwendig ist und eine Verkehrsregelung durch Organe der Straßenaufsicht nicht möglich ist."

- 3 -

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

18. Juli 1996
Für den Bundesministers:
Schlifflner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

